

Beschluss:

1. Die Beförderungswartezeit in der 2. Qualifikationsebene im feuerwehrtechnischen Dienst (Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr) für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 wird mit Wirkung vom 01.04.2020 wie folgt festgelegt:

Für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 ist eine Beförderungswartezeit von zwei Jahren nach der Probezeit zu durchlaufen.

2. Die Beförderungswartezeiten in der 3. Qualifikationsebene im feuerwehrtechnischen Dienst (Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr) für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 werden mit Wirkung vom 01.04.2020 wie folgt festgelegt:

Für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 ist eine Beförderungswartezeit von einem Jahr nach der Probezeit zu durchlaufen.

Für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 gilt die gesetzlich festgelegte Mindestbeförderungswartezeit.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.